

Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation

| | |
|---|---|
| 1. Grundlagen | 2 |
| 2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel | 3 |
| 3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen | 3 |
| 4. Übertragung der freien Mittel | 3 |
| 5. Verteilplan / Verteilschlüssel | 4 |
| 6. Versicherungstechnische Fehlbeträge | 4 |
| 7. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven | 5 |
| 8. Verantwortlichkeiten | 5 |
| 9. Information der versicherten Personen und Verfahren | 6 |
| 10. Verzinsung | 6 |
| 11. Schlussbestimmungen | 6 |

Vom Stiftungsrat genehmigt: 07.12.2023

Gültig ab: 31.12.2023

Version: 2.0

Ersetzt Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei

Teilliquidation vom: 11.12.2009

Basierend auf den gesetzlichen Bestimmungen in BVG, FZG und BVV2 erlässt der Stiftungsrat der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz („Kasse“) folgendes Reglement über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teilliquidation.

1. Grundlagen

- 1.1.** Bei einer Teilliquidation haben die aus der Kasse austretenden versicherten Personen einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf die allenfalls vorhandenen freien Mittel. Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven.
- 1.2.** Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:
 - a. Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft aufgrund von Beendigung der Arbeitsverhältnisse, sofern dadurch der abgehende Bestand mindestens 10% der aktiven versicherten Personen und 10% des Vorsorgekapitals umfasst. Freiwillige Austritte und Pensionierungen werden dabei nicht miteinberechnet.
 - b. Bei Restrukturierung der Stifterfirma oder eines angeschlossenen Unternehmens. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden, sofern dadurch mindestens 5 % der aktiven versicherten Personen und 5% des Vorsorgekapitals ausscheiden. Freiwillige Austritte und Pensionierungen werden dabei nicht miteinberechnet.
 - c. Bei Auflösung eines Anschlussvertrags, sofern der Anschlussvertrag im Minimum zwei Jahre in Kraft war und mindestens 10 aktiv versicherte Personen ausscheiden.
- 1.3.** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung des Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen, unverzüglich zu melden.
- 1.4.** Die Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes beginnt mit der erheblichen Verminderung der Belegschaft bzw. mit der Restrukturierung des Unternehmens. Der Stiftungsrat legt im Einzelfall fest, ob die Voraussetzungen der Teilliquidation erfüllt sind.
- 1.5.** Der Stiftungsrat legt den Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises fest. Er berücksichtigt dabei einen allfällig sukzessiven Personalabbau.
- 1.6.** Der Stiftungsrat legt den Stichtag der Teilliquidation fest. Der Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage ist grundsätzlich der Bilanzstichtag, welcher dem Beginn des zu berücksichtigenden Zeitrahmens gemäss Ziffer 1.5 am nächsten liegt. Der Stiftungsrat kann davon abweichend auch einen Stichtag festlegen, der zeitlich näher am Ereignis liegt, welches zur Teilliquidation geführt hat. Insbesondere kann er bei einer unterjährigen Auflösung eines Anschlussvertrages den Stichtag auf den Zeitpunkt der Auflösung des Anschlussvertrages legen. Er hat dazu per festgelegtem Stichtag eine revidierte Zwischenbilanz erstellen zu lassen. Die daraus resultierenden Kosten werden als

ausserordentliche Verwaltungskosten dem die Teilliquidation verursachenden Anschluss in Rechnung gestellt.

- 1.7. Verändern sich die Aktiven oder Passiven der Kasse zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der freien Mittel resp. der technischen Rückstellung und Wertschwankungsreserven um mindestens 5%, so werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst.

2. Bestimmung der Höhe der freien Mittel

- 2.1. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kasse zu Veräusserungswerten hervorgeht, per vom Stiftungsrat gemäss Ziffer 1.6 festgelegten Stichtag. Die freien Mittel werden nach den Rechnungslegungsvorschriften Swiss GAAP FER 26 ermittelt.
- 2.2. Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen zu bilden und/oder auf eine Aufteilung der Rückstellungen auf den verbleibenden und abgehenden Bestand zu verzichten.

3. Aufteilung zwischen verbleibenden und austretenden versicherten Personen

- 3.1 Die vorhandenen freien Mittel werden zwischen den aus der Kasse austretenden und den bei der Kasse verbleibenden versicherten Personen (aktive Versicherte und Rentenbezüger) aufgeteilt. Für freiwillig austretende Versicherte besteht kein Anspruch auf freie Mittel.
Die Aufteilung zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.
- 3.2. Für nicht aus der Kasse ausscheidende versicherte Personen verbleiben die freien Mittel kollektiv bei der Kasse.

4. Übertragung der freien Mittel

- 4.1. Treten Versicherte als Kollektiv in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt mit individuellen Ansprüchen. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn eine Gruppe von mindestens zehn aktiven Versicherten und/oder Rentenbezügern gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- 4.2. Versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis aufgelöst worden ist und die weder in der Kasse verbleiben, noch in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, werden die ihnen gemäss

Verteilplan individuell zugeteilten freien Mittel zusätzlich zur Freizügigkeitsleistung überwiesen.

- 4.3. Infolge Teilliquidation austretende Rentner erhalten ihren Anteil an freien Mittel individuell ausgerichtet, soweit sie sich nicht in die Reserven der neuen Vorsorgeeinrichtung einkaufen müssen.
- 4.4. Sind infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung des Unternehmens Freizügigkeitsfälle eingetreten oder noch zu erwarten, so verbleibt ein entsprechender Anteil der freien Mittel zur ordentlichen Abwicklung des Teilliquidationsverfahrens vorerst bei der Kasse.

5. Verteilplan / Verteilschlüssel

- 5.1. Die Verteilung der freien Mittel erfolgt gemäss einem Verteilplan auf der Basis eines objektiven Verteilschlüssels.
- 5.2. Kriterium für den Verteilschlüssel bildet das massgebliche Vorsorgekapital. Für die Bestimmung des massgeblichen Vorsorgekapitals werden Einlagen (z.B. Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Rückzahlungen von WEF) bzw. Auszahlungen (z.B. WEF und Scheidung) wie folgt vom vorhandenen Vorsorgekapital abgezogen bzw. dazugerechnet:
 - 100% der im Jahre des Stichtags erfolgten Einlagen und Auszahlungen
 - 75% der im Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
 - 50% der zwei Jahre vor dem Stichtagsjahr erfolgten Einlagen und Auszahlungen
- 5.3. Im Verteilplan wird allenfalls eingebrachten freien Mitteln oder fehlenden Mitteln beim kollektiven Eintritt Rechnung getragen.

6. Versicherungstechnische Fehlbeträge

- 6.1. Die versicherungstechnischen Fehlbeträge werden per Stichtag nach Art. 44 BVV2 ermittelt. Die Aufteilung des versicherungstechnischen Fehlbetrags zwischen den versicherten Personen, welche bei der Kasse verbleiben, und denjenigen, die aus der Kasse austreten bzw. ausgetreten sind, erfolgt im Verhältnis der Summe der Vorsorgekapitalien der verbleibenden Personen zur Summe der Vorsorgekapitalien der infolge der Teilliquidation ausscheidenden bzw. ausgeschiedenen Personen.
- 6.2. Ein allfälliger versicherungstechnischer Fehlbetrag wird den austretenden bzw. den ausgetretenen versicherten Personen individuell zugewiesen, soweit er nicht vom Arbeitgeber ausgekauft wird.
- 6.3. Der individuell ermittelte versicherungstechnische Fehlbetrag wird von der Freizügigkeitsleistung in Abzug gebracht, sofern dadurch das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG nicht geschmälert wird.

- 6.4. Ist der Tatbestand der Teilliquidation im Falle einer Unterdeckung vermutungsweise erfüllt, können die Freizügigkeitsleistungen von austretenden versicherten Personen, welche möglicherweise von der Teilliquidation betroffen sind, gekürzt werden.
- 6.5. Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag der Kasse zurückerstatten.

7. Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

- 7.1. Wird der Sachverhalt eines kollektiven Austritts gemäss Ziffer 4.1 erfüllt, besteht zusätzlich zu einem allfälligen Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die per Stichtag der Teilliquidation gebildeten technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital. In Abweichung von diesem Grundsatz wird bei der Bemessung des Anspruchs dem Betrag angemessenen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat (z.B. eingebrachte technischen Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven oder fehlende Mittel beim kollektiven Eintritt).
- 7.2. Der Stiftungsrat legt mittels Beschluss fest, ob dem austretenden Kollektiv ein Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven zusteht.
- 7.3. Ein anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird in jedem Fall kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 7.4. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Kasse durch die Versichertengruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

8. Verantwortlichkeiten

- 8.1. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Reglements folgendes fest:
 - Ob der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist
 - den Stichtag
 - die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil
 - den Fehlbetrag und dessen Zuweisung
 - den anteiligen Anspruch auf die technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven
 - die Kosten zu Lasten des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kasse sämtliche im Zusammenhang mit einer Teilliquidation relevanten Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

- 8.2. Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, so wird ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

9. Information der versicherten Personen und Verfahren

- 9.1** Sobald der genehmigte Verteilplan vorliegt, informiert die Kasse sämtliche betroffenen versicherten Personen namentlich über
- das Vorliegen eines Teilliquidationstatbestandes gemäss diesem Reglement
 - den Verteilschlüssel und die Höhe des ihnen zukommenden Teilbetrags
 - die einzelnen Verfahrensschritte.
- 9.2.** Die Destinatäre haben das Recht, während der 30-tägigen Frist zur Einsichtnahme beim Stiftungsrat bezüglich der Voraussetzungen für die Teilliquidation sowie gegen das Verfahren und den Verteilplan Einsprache zu erheben.
- Erfolgen Einsprachen, sind diese vom Stiftungsrat nach Anhörung der Einsprechenden zu behandeln und schriftlich zu beantworten. Sind sie gutzuheissen, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Verfahrens bzw. des Verteilplanes.
- Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist über eingegangene Einsprachen und gegebenenfalls über deren Erledigung. Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert der 30-tägigen Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.
- Falls Einsprachen nicht einvernehmlich gelöst werden können, nimmt der Stiftungsrat gegenüber den Einsprechenden schriftlich Stellung. Er weist auf die Möglichkeit hin, innert 30 Tagen ab dem Zugang der schriftlichen Stellungnahme bei der Aufsichtsbehörde ein Überprüfungsbegehren zu stellen. Nach unbenutztem Ablauf der Überprüfungsfrist erwächst die Teilliquidation in Rechtskraft und kann vom Stiftungsrat vollzogen werden. Gegen eine allfällige Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
- 9.3.** Ein Rechtsanspruch auf individuell zugeteilte Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung des Einsprache- und eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

10. Verzinsung

- 10.1.** Allfällige Ansprüche auf freie Mittel, ein allfälliger Anteil an den technischen Rückstellungen oder an den Wertschwankungsreserven wird während dem Teilliquidationsverfahren nicht verzinst.
- 10.2.** Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, wird nach Ablauf von 30 Tagen ein Verzugszins in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes fällig.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1.** Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Die Reglementsänderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

11.2. Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das Reglement Teilliquidation vom 11. Dezember 2009.